

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG  
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mwk.bwl.de](mailto:poststelle@mwk.bwl.de)  
FAX: 0711 279-3080

Herrn Präsidenten  
des Landtags von Baden-Württemberg  
Guido Wolf MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 25. November 2013  
Durchwahl 0711 279- 3013  
Aktenzeichen 42-773-2-1220.1/1/5  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium  
Justizministerium

**Antrag der Abg. Karl Klein u. a. CDU**

- **Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg; offen gebliebene Fragen**
- **Drucksache 15 / 4135**

**Ihr Schreiben vom 11. Oktober 2013**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt in Abstimmung mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,*

- 1. ob im Zuge des Berufungsverfahrens zur Neubesetzung der Stelle der ärztlichen Direktion des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg zum 1. März 2011 die derzeitige Leiterin dieses Instituts gegen sie zu diesem Zeitpunkt anhängige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren offen gelegt hat;*

Seit dem Jahr 2008 war in Österreich ein Ermittlungsverfahren wegen Störung der Totenruhe gegen die derzeitige Leiterin anhängig. Hintergrund war eine anonyme Anzeige aufgrund der wissenschaftlichen Arbeiten des Ludwig-Boltzmann-Instituts an Verstorbenen, bei denen ein sanitätsbehördlicher Obduktionsauftrag vorlag. Im konkreten Fall war die Zustimmung an der Teilnahme zur Studie durch die Angehörigen eingeholt und erteilt worden. Daneben lagen ein positives Votum der Ethikkommission und entsprechende Rechtsgutachten vor. Das Verfahren wurde folgerichtig am 17.8.2010 eingestellt.

Die Bewerbung der derzeitigen Leiterin für die Leitung des Rechtsmedizinischen Instituts am Universitätsklinikum Heidelberg datiert vom 7.10.2009. Ob die derzeitige Leiterin das damals anhängige Ermittlungsverfahren in Österreich wegen Störung der Totenruhe bei ihrer Bewerbung erwähnt hatte, lässt sich nach Auskunft mehrerer am Bewerbungsverfahren Beteiligter aufgrund der seit dem verstrichenen Zeit nicht mehr abschließend klären. Grundsätzlich ist im Rahmen einer Bewerbung um eine Professur von den Kandidatinnen und Kandidaten jedoch keine Erklärung darüber abzugeben, ob derzeit ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie anhängig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die derzeitige Leiterin im Rahmen des Antrags auf Verbeamtung in Baden-Württemberg am 4.11.2010 eine zutreffende Erklärung dahingehend abgegeben hatte, dass zum damaligen Zeitpunkt keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen sie anhängig waren. Die Verbeamtung auf Lebenszeit erfolgte durch Urkunde vom 23.5.2011 mit Rechtswirkung zum 27.6.2011.

2. *ob seit Aufnahme der Tätigkeit durch die derzeitige Leiterin dieses Instituts im Frühjahr 2011 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen diese anhängig waren oder sind;*

Eine Anfrage bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg ergab, dass dort kein Ermittlungsverfahren gegen die Leiterin des Instituts anhängig war oder ist.

Im Hinblick auf die Frage, ob die derzeitige Leiterin berechtigt war, einen Dokortitel zu führen, ist bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg seit 13.11.2013 ein Überprüfungsvorgang hinsichtlich eines etwaigen Anfangsverdachts einer Straftat nach § 132a StGB (Missbrauch von Titeln) anhängig.

Im Juli 2011 wurde bei der zuständigen Staatsanwaltschaft in Österreich ein Ermittlungsverfahren wegen Verleumdung eingeleitet. Die derzeitige Leiterin hatte aufgrund

ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 54 Absatz 5 des österreichischen Ärztegesetzes eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erstattet, da sich in Ausübung ihres Berufes der Verdacht ergeben hatte, dass eine minderjährige Person misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden war. Der danach Beschuldigte hatte die derzeitige Leiterin daraufhin seinerseits wegen Verleumdung angezeigt. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren gegen die derzeitige Leiterin wurde durch die österreichische Staatsanwaltschaft am 29.3.2012 eingestellt, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestand.

3. *wann genau sich die derzeitige Leiterin dieses Instituts bei der Landesärztekammer gemeldet hat;*

Die Anmeldepflicht bei der Ärztekammer entspringt einem Rechtsverhältnis zwischen Arzt und Kammer und hat keine Außenwirkung. Dritten und damit auch dem Ministerium, oder der Öffentlichkeit gegenüber darf die Ärztekammer keine Datenauskünfte erteilen. Die derzeitige Leiterin hat gleichwohl einer Datenbekanntgabe in der Beantwortung der Anfrage zugestimmt.

Kurz nach dem Dienstantritt am Rechtsmedizinischen Institut in Heidelberg am 1.3.2011 hatte das Universitätsklinikum Heidelberg am 11.5.2011 eine diesbezügliche Pressemitteilung verfasst, die auch der zuständigen Bezirksärztekammer Nordbaden zu Kenntnis gelangte. Die derzeitige Leiterin hat sich am 19.10.2012 bei der zuständigen Bezirksärztekammer Nordbaden angemeldet. Hierzu ist anzumerken, dass die derzeitige Leiterin aufgrund entsprechender Qualifikationen europarechtlich bereits zum Zeitpunkt des Dienstantritts berechtigt war, in Deutschland ihren Beruf als Rechtsmedizinerin auszuüben.

4. *seit welchem genauen Zeitpunkt die derzeitige Leiterin dieses Instituts berechtigt war, in Deutschland den Titel einer „Fachärztin für Rechtsmedizin“ zu führen;*

Die derzeitige Leiterin besaß zum Zeitpunkt ihres Dienstantritts am Universitätsklinikum Heidelberg bereits zwei Facharztstitel aus der Schweiz (Rechtsmedizin) und Österreich (Gerichtliche Medizin). Diese sind nach Auskunft der Bezirksärztekammer qualitativ vergleichbar mit dem deutschen Facharzttitel. Damit hatte die derzeitige Leiterin zum Zeitpunkt des Dienstantritts einen materiellen Rechtsstatus als deutsche Fachärztin. Die Umschreibung der österreichischen Facharztanerkennung in den deutschen Facharzt durch die Bezirksärztekammer Nordbaden hatte angesichts der nachgewiesenen Qualifikationen lediglich formellen, deklaratorischen Charakter. Die förmliche

Anerkennung als deutsche Fachärztin durch die zuständige Bezirksärztekammer Nordbaden erfolgte am 17.4.2013.

5. *welche rechtlichen Folgen es für die Wirksamkeit der von der Leiterin dieses Instituts zwischenzeitlich erstellten rechtsmedizinischen Gutachten – etwa für Polizei und Staatsanwaltschaft – gehabt hätte, wenn die Leiterin dieses Instituts erst zu einem Zeitpunkt nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in Heidelberg berechtigt gewesen wäre, den Titel einer „Fachärztin für Rechtsmedizin“ zu führen;*

Keine.

In einem Strafverfahren können zur Beurteilung von Fragen, für die der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht die nötige Sachkunde fehlt, Sachverständige beauftragt werden. Voraussetzung für die Bestellung zum Sachverständigen ist daher die Sachkunde der betreffenden Person. Ob diese vorliegt, wird vom Auftraggeber - also der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht - beurteilt. Bestimmte Qualifikationsnachweise erfordert die Strafprozessordnung nicht. Daher ist es für die Verwertbarkeit eines von einem medizinischen Sachverständigen erstellten Gutachtens unerheblich, ob dieser über einen Facharztstitel verfügt.

Eine Leichenöffnung erfordert gemäß § 87 Absatz 2 Satz 1 StPO die Anwesenheit von zwei Ärzten, von denen einer „Gerichtsarzt oder Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Instituts oder ein von diesem beauftragter Arzt des Instituts mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen“ sein muss. Da die derzeitige Amtsinhaberin Leiterin des Instituts war, bestehen gegen die Verwertbarkeit der ärztlicherseits bei der Leichenöffnung erhobenen Befunde aus strafprozessualer Sicht keine Bedenken.

6. *seit welchem genauen Zeitpunkt die derzeitige Leiterin dieses Instituts über eine Weiterbildungsbefugnis für das Fachgebiet Rechtsmedizin verfügt;*

Die derzeitige Leiterin verfügt über eine Weiterbildungsbefugnis für das Fachgebiet Rechtsmedizin mit Beginn ihres Dienstantritts am 1.3.2011, die ihr allerdings rückwirkend erteilt wurde durch Beschluss der zuständigen Bezirksärztekammer Nordbaden in einer Vorstandssitzung am 11.9.2013. Bereits die von ihr innerhalb der Europäischen Union (Österreich) erworbene Qualifikation als Fachärztin für Rechtsmedizin und ihre reichhaltige Berufserfahrung in leitenden Positionen waren Beleg für die Kammer, dass

sie bei ihrem Dienstantritt als Leiterin des Heidelberger Instituts für Rechtsmedizin dort als weiterbildungsberechtigte Fachärztin tätig sein konnte. In Österreich wird diese Befugnis ad institutionem, verliehen, während sie in Deutschland ad personam verliehen wird. Laut der derzeitigen Leiterin war ihr dies nicht bekannt, so dass sie die Erlaubnis erst nachträglich beantragte.

7. *welche rechtlichen Folgen es für die Wirksamkeit zwischenzeitlich von der Leiterin dieses Instituts vorgenommener fachärztlicher Weiterbildungen gehabt hätte, wenn die Leiterin dieses Instituts erst zu einem Zeitpunkt nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in Heidelberg über eine Weiterbildungsbefugnis für das Fachgebiet Rechtsmedizin verfügt hätte;*

Da die Weiterbildungsbefugnis der derzeitigen Leiterin von der Bezirksärztekammer rückwirkend zum Dienstantritt am 1.3.2011 erteilt wurde, werden nach Auskunft der Ärztekammer alle von ihr gehaltenen fachärztlichen Weiterbildungen für die ausgebildeten Ärztinnen und Ärzte anerkannt.

8. *ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst von den der Drucksache 15/3860 sowie dem vorliegenden Antrag zu Grunde liegenden Vorgängen Kenntnis hatte und welche eigenen Aktivitäten sie in diesem Zusammenhang ggf. entfaltet hat.*

Ein konkreterer Hinweis auf angeblich fachliche Mängel war dem Wissenschaftsministerium aus zwei Schreiben einer Ärztin an den Dekan der Medizinischen Fakultät Heidelberg von August 2011 bekannt geworden. Kenntnis von möglichen formellen Fehlern bei der Anmeldung der derzeitigen Leiterin bei der Ärztekammer und der Erteilung der Weiterbildungsbefugnis hatte das Wissenschaftsministerium durch den Antrag der Abg. Karl Klein u. a. CDU, Landtagsdrucksache 15/3860 erhalten.

Das Wissenschaftsministerium ist Hinweisen auf ein fehlerhaftes Berufungsverfahren, Hinweisen auf fachliche Mängel - soweit diese aus den beiden oben genannten Schreiben bekannt waren - , Hinweisen zum Facharztstitel oder eine fehlende Weiterbildungsbefugnis mit der gebotenen Sorgfalt jeweils nach Kenntniserlangung zeitnah nachgegangen. Das Wissenschaftsministerium hat neben internen Recherchen hierzu auch Stellungnahmen beim Universitätsklinikum und bei der zuständigen Ärztekammer eingeholt und stand in telefonischem Kontakt mit den zuständigen Mitarbeiterinnen oder Bearbeitern der jeweiligen Institutionen.

Bei der abschließenden Sachverhaltsermittlung zum Antrag ist dem Wissenschaftsministerium mit Schreiben des Universitätsklinikums Heidelberg vom 22.10.2013 zur Kenntnis gelangt, dass innerhalb des Universitätsklinikums in Gesprächen der Rechtsabteilung des Universitätsklinikums mit der oben genannten Ärztin im Zusammenhang mit einer Abordnung auch weitere fachliche Beschwerden über die derzeitige Leiterin geäußert worden waren. Diese wurden - aufgrund der fehlenden Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums über das Universitätsklinikum und aufgrund der Tatsache, dass die beiden Schreiben der Ärztin vom August 2011 über das Wissenschaftsministerium geleitet worden waren - dem Wissenschaftsministerium gegenüber nicht weiter im Einzelnen bekannt gegeben, sondern intern aufgearbeitet. In mehreren Gesprächen unter Beteiligung des Dekans der Medizinischen Fakultät, der Personalabteilung und der Rechtsabteilung des Universitätsklinikums wurde den Hinweisen nachgegangen. Dabei wurde laut Schreiben vom 22.10.2013 im Abschlussergebnis festgestellt, dass die fachliche Qualität am Rechtsmedizinischen Institut gewährleistet sei.

Weiter wurde bei der abschließenden Sachverhaltsermittlung zum Antrag dem Wissenschaftsministerium bekannt, dass sich eine weitere Mitarbeiterin des Rechtsmedizinischen Instituts Mitte 2011 bis Mitte 2012 mehrfach mit dem Vorwurf von fachlichen Mängeln gegen die derzeitige Leiterin an Beschäftigte des Wahlkreisbüros der Landtagsabgeordneten Theresia Bauer gewandt hatte. Die Mitarbeiterin hatte dabei explizit darum gebeten, dass die Vorwürfe nicht an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet werden sollten. Unter dem Hinweis darauf, dass bei fachlichen Vorwürfen eine förmliche Kontaktaufnahme mit dem Wissenschaftsministerium empfohlen werde, wurde dem Wunsch der Mitarbeiterin aber entsprochen, sodass dem Wissenschaftsministerium die einzelnen Vorwürfe durch das Wahlkreisbüro am 24.10.2013 bekannt gegeben wurden, um eine umfassende Stellungnahme zum vorliegenden Antrag zu ermöglichen. Nach Überprüfung der Vorwürfe und Bestätigung durch die Rechtsabteilung des Universitätsklinikums sind die von der Mitarbeiterin genannten Vorwürfe teilweise deckungsgleich mit denen, die bereits von der oben genannten Ärztin vorgebracht und im Universitätsklinikum intern geprüft wurden. Zu den darüber hinausgehenden fachlichen Vorwürfen wurden Stellungnahmen des Universitätsklinikums eingeholt und diese ebenfalls überprüft. Die weiteren fachlichen Vorwürfe der genannten Mitarbeiterin haben sich nicht bestätigt gefunden.

Die von den beiden Beschäftigten vorgebrachten fachlichen Mängel in der Leitung des Rechtsmedizinischen Instituts haben sich damit nach den Erkenntnissen des Wissenschaftsministeriums nicht bestätigt. Formelle Versäumnisse wie die verspätete Anmeldung bei der Ärztekammer oder die verspätete Beantragung einer Weiterbildungsbeugnis waren bei Kenntniserlangung durch das Wissenschaftsministerium durch Ent-

scheidungen der Ärztekammer bereits geheilt oder befanden sich innerhalb einer heilenden Entscheidungsfindung der zuständigen Ärztekammer.

*II. dem Landtag die vollständigen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in diesem Zusammenhang vorliegenden Unterlagen, insbesondere zu der ausweislich der Stellungnahme zu den Ziffern 5 bis 9 des Antrags Drucksache 15/3860 vorgenommenen Überprüfung – soweit erforderlich in vertraulicher Sitzung – zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.*

Die betreffenden Unterlagen des Wissenschaftsministeriums können - soweit noch erforderlich - in vertraulicher Sitzung eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL  
Ministerin